

§14

Die Nummern der Konten

- a) des Sektors Materialwirtschaft des Volkswirtschaftsrates sind zu ergänzen mit der Nr. „86“ sowie den Nummern
- 550 für das Staatliche Maschinen-Kontor
552 für den VEB Minol
553 für die VHZ Schrott
554 für das Staatliche Metall-Kontor
555 für das Staatliche Vermittlungskontor für Maschinen- und Materialreserven
557 für das Staatliche Kontor Papier- und Bürobedarf,
- b) der Abteilung Kohle des Volkswirtschaftsrates sind zu ergänzen mit der Nr. „60“ sowie der Nr. 551 für das Staatliche Kohle-Kontor,
- c) der Abteilung Holz Papier/Polygrafie des Volkswirtschaftsrates sind zu ergänzen mit der Nr. „82“ sowie der Nr. 556 für das Staatliche Holz-Kontor,
- d) der Abteilung Textil/Bekleidung Leder des Volkswirtschaftsrates sind zu ergänzen mit der Nr. „81“ sowie den Nummern
- 560 für das Staatliche Textilkontor
561 für das Staatliche Versorgungskontor für Leder,
- e) der Hauptabteilung Chemie des Volkswirtschaftsrates sind zu ergänzen mit der Nr. „65“ sowie der Nr. 570 für das Staatliche Chemie-Kontor.

§15

Die Filialen der Deutschen Notenbank sind berechtigt, von den Staatlichen Kontoren die für die kassenmäßige Abrechnung erforderlichen Angaben, die aus den Konten nicht ersichtlich sind, anzufordern. Einzelheiten dazu regelt die Deutsche Notenbank im Einvernehmen mit der zuständigen Fachabteilung des Volkswirtschaftsrates.

§16

Schlußbestimmungen

- (1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1965 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten im Geltungsbereich dieser Anordnung außer Kraft:
- Anweisung Nr. 17/58 des Ministers der Finanzen vom 25. April 1958 über die Kontoführung, Finanzierung und Abrechnung durch die WB*,
- Anweisung Nr. 25/58 des Ministers der Finanzen vom 30. April 1958 über die Änderung der Anweisung Nr. 17/58 vom 25. April 1958 über die Kontoführung, Finanzierung und Abrechnung durch die WB*,
- Anweisung Nr. 84/64 des Ministers der Finanzen vom 30. September 1964 über die Kontoführung in dem dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Staatlichen Maschinen-Kontor, Staatlichen Textilkontor und deren Betriebe*.
- Anweisung Nr. 24/65 des Ministers der Finanzen vom 29. März 1965 zur Übernahme von Anweisungen über die Einführung der wirtschaftlichen Rechnungsführung auf das Staatliche Kontor Papier- und Bürobedarf und das Staatliche Chemie-Kontor*.

Berlin, den 30. Juni 1965

Der Minister der Finanzen

I. V.: K a m i n s k y
Erster Stellvertreter des Ministers

* wurde den Betrieben direkt zugestellt

Anordnung über die Durchführung von Inventuren im Produktionsmittelhandl.

Vom 30. Juni 1965

Zur ordnungsgemäßen Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Inventuren im zentralgeleiteten Produktionsmittelhandel wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für die dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Staatlichen Kontore des Produktionsmittelhandels und deren Handelsbetriebe sowie für den VEB Minol und die VHZ Schrott.

§ 2

Im Geltungsbereich dieser Anordnung sind die Bestimmungen der Anordnung vom 27. Oktober 1964 über die Durchführung von Inventuren in der volkseigenen Industrie — Inventurrichtlinien — (GBl. II S. 863) unter Berücksichtigung der Ergänzungen gemäß § 3 anzuwenden.

§ 3

(1) **Zu § 8 Abs. 1** der Anordnung vom 27. Oktober 1964:

Als richtsatzgebundenes Material gilt der Bestand an

Handelsware,
Hilfsmaterial,
Grundmaterial (bei be- oder verarbeitenden Handelsbetrieben),
unterwegs befindliche ausgehende Ware (nur bei VHZ Schrott).

Die Position „unterwegs befindliches Material“ wird durch „unterwegs befindliche Ware“ (Rechnungseingangskonto) ersetzt.

(2) **Zu § 11 Abs. 3** der Anordnung vom 27. Oktober 1964:

Es sind nur solche Grundmittel zu erfassen, die der Anordnung vom 28. Februar 1963 über den Verkauf ungenutzter volkseigener beweglicher Grundmittel (GBl. II S. 164) unterliegen.

(3) **Zu § 17** der Anordnung vom 27. Oktober 1964:

Die Inventur der Forderungen kann auch zum 30. November erfolgen.

(4) **Zu § 18** der Anordnung vom 27. Oktober 1964:

Soweit bei permanenten Inventuren der Handelsware keine Abstimmung des festgestellten wertmäßigen Bestandes mit dem Rechnungswesen erfolgen kann und nur die bewerteten Mengeninventurdifferenzen gebucht werden, ist im IV. Quartal eines jeden Jahres eine Kartei in ventur durchzuführen.

Bei der Karteinventur werden die zwischen dem Rechnungswesen und der Lager- oder Dispositionskartei mengenmäßig abgestimmten Bestände bewertet. Auftretende wertmäßige Abweichungen zwischen dem Inventurergebnis und den Nachweisen des Rechnungswesens werden als Inventurdifferenzen behandelt.

(5) **Zu § 20** der Anordnung vom 27. Oktober 1964:

Hier handelt es sich um den Nachweis der unterwegs befindlichen Ware (Rechnungseingangskonto).

(6) **Zu § 22** der Anordnung vom 27. Oktober 1964:

Hierunter sind Hilfsmaterialien einzugruppieren, die entsprechend den Festlegungen beim Kauf sofort in